

An das

Bundesministerium der Justiz  
Referat IA1

Bundesverband Trans\* e.V.  
Prinzregentenstr. 84  
10717 Berlin  
Tel: 030 - 23 94 98 96  
info@bv-trans.de  
www.bv-trans.de

Registergericht: AG Charlottenburg  
Registernummer: VR 35567 B  
Lobbyregister-Nr.: R001715

Der Bundesverband Trans\* ist beim  
FA Kö I in Berlin unter der  
Steuernummer 27/657/5460 als  
gemeinnützig anerkannt

Berlin, 25.05.2023

## **Stellungnahme des Bundesverbands Trans\* (BVT\*) zum**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts**

Als Bundesverband Trans\* möchten wir zum oben genannten Entwurf für eine gesetzliche Neuregelung Stellung nehmen. Der Entwurf ist ein Reformpaket und benennt eine Reihe von Änderungen im Namensrecht, welche u.a. die Änderung von geschlechtsangepassten Geburts- und Ehenamen betreffen. Die Ausführungen des Bundesverband Trans\* beschränken sich im Folgenden auf die vorgeschlagenen Regelungen, welche dieses Themenfeld unmittelbar berühren. Zu weiteren vorgeschlagenen Neuregelungen im Entwurf wird der Verband keine Stellungnahme abgeben.

Damit das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht aller trans\* und nicht-binären Personen gewahrt bleibt, besteht aktuell bei dem Entwurf Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

### **§ 1355 BGB Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens**

In § 1355 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) soll entsprechend dem Entwurf in Zukunft gelten, dass eine geschlechtsangepasste Form des Ehenamens durch Erklärung gegenüber dem Standesamt geändert werden kann. Dies umfasst die Änderung oder Streichung des auf das Geschlecht hinweisenden Bestandteils des Namens. Eine Änderung ist auch möglich, wenn ein\*e Ehepartner\*in eine Änderung des Geschlechtseintrags nach TSG („Transsexuellengesetz“) oder § 45b PStG (Personenstandsgesetz) durchlaufen hat. Diese Möglichkeit soll in Zukunft auch auf Grundlage des SBGG (Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften), welches sich bis zum 30.05.23 ebenfalls in der Verbändebeteiligung befindet, bestehen, wenn eine Änderung des Geschlechtseintrags stattgefunden hat. In der Gesetzesbegründung (S. 36) wird ausgeführt, dass auch ohne Zustimmung des\*r Ehepartner\*in die geschlechtsangepasste Form gewechselt oder gestrichen werden kann.

Die beschriebene Neuregelung wird begrüßt. Gleichzeitig erschließt sich nicht, warum nur verheiratete Personen die Möglichkeit haben sollen, die geschlechtsangepasste Form des Nachnamens zu ändern. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung dar. Auch unverheiratete Personen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags vorgenommen haben, sollen diese Möglichkeit erhalten. Die Änderung einer geschlechtsangepassten Namensform hat eine große Bedeutung für die Anerkennung von trans\* und nicht-binären Personen in ihrer geschlechtlichen Identität. Gleichzeitig trägt diese Änderung auch zu einem Schutz vor Diskriminierung und Fremdouiting bei. Wenn die geschlechtsangepasste Form und der Geschlechtseintrag nicht übereinstimmen, wird die Trans\*geschlechtlichkeit für alle Personen offensichtlich, welche die geschlechtsangepassten Formen zuordnen können. Dies kann vor allem bei Auslandsreisen und -aufenthalten eine starke Gefährdung bedeuten. In § 1617f Abs. 3 BGB ist im Entwurf bisher nur eine Regelung vorgesehen, die für den Geburtsnamen die Möglichkeit der Streichung des geschlechtsangepassten Bestandteils vorsieht (S. 46). **Daher wird dringend empfohlen, eine entsprechende Regelung zu ergänzen, welche die Geburtsnamen miteinbezieht und eine Änderung der geschlechtsangepassten Form bei Änderung des Geschlechtseintrags ermöglicht.**

§ 1355 Abs. 1 BGB knüpft an die amtliche Änderung des Geschlechtseintrags an, damit der geschlechtsangepasste Bestandteil des Ehenamens gewechselt oder gestrichen werden kann. Das TSG sowie das voraussichtlich zukünftige SBBG sehen jedoch auch die Möglichkeit vor, dass Personen allein den/die Vornamen ändern, wenn diese/r einem anderen als dem bisher eingetragenen Geschlecht zugeordnet wird. Auch hier ist es von großer Bedeutung, dass der gesamte Name kongruent einem Geschlecht zugeordnet wird, damit das Risiko für Diskriminierung gesenkt wird. **Auch Personen, die allein eine Änderung der/des Vornamen(s) über das TSG bzw. das voraussichtlich in Zukunft gültige SBBG vornehmen, sollen die Möglichkeit erhalten, die geschlechtsangepasste Form des Geburts- oder Ehenamens zu wechseln oder zu streichen.**

## **§ 1617f BGB Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens**

In § 1617f BGB soll nach dem vorgelegten Entwurf in Zukunft geregelt sein, dass der Geburtsname von Minderjährigen hinsichtlich der geschlechtsangepassten Form geändert bzw. ein entsprechender Bestandteil gestrichen werden kann. Dafür ist eine Erklärung gegenüber dem Standesamt durch die Sorgeberechtigten nötig. Minderjährige können ohne ihre gesetzlichen Vertreter\*innen die Erklärung über die Änderung der geschlechtsangepassten Form nicht abgeben. Erst nach Volljährigkeit ist es ihnen gemäß der vorgeschlagenen Regelung möglich, den geschlechtsangepassten Bestandteil des Nachnamens abzulegen (§ 1617f. BGB), nicht aber diesen zu ändern. In der Gesetzesbegründung heißt es zu Änderungen des Geburtsnamens bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität: „Jeder Person soll es bei Unzufriedenheit mit einer nach dem Geschlecht abgewandelten Form, insbesondere bei Abkehr von der bisherigen Tradition oder aus Gründen abweichender Geschlechtsidentität, jederzeit möglich sein, die auf das Geschlecht hinweisende Endung des Geburtsnamens abzulegen.“ (S. 46).

Es bleibt im Zusammenhang und in Rückbezug auf den entsprechenden Absatz (§ 1617f Abs. 3 BGB) unklar, ob sich diese Ausführungen auf minderjährige und volljährige Personen beziehen oder ob allein volljährige Personen eingeschlossen werden. Hier ist eine Klarstellung nötig, dass auch minderjährige Personen ein Recht auf die Streichung des geschlechtsangepassten Bestandteils haben. **Zusätzlich sollte an dieser Stelle ergänzt werden, dass auch der Wechsel zu einer anderen geschlechtsangepassten Form**

**im Falle einer Änderung des Geschlechtseintrags bzw. des/der Vornamen(s) nach TSG, § 45b PStG oder zukünftig SBGG möglich sein soll.** Diese Änderungsmöglichkeit sollte niedrigschwellig und zugänglich für minderjährige trans\* und nicht-binäre Personen gestaltet sein. **Nach einer Änderung des Geschlechtseintrags bzw. des/der Vornamen sollen Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Erklärung selbst abgeben können.**

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Verband gern zur Verfügung.